

Stadtrat

Geht an: <i>HD</i>
Eing. 07. April 2005
Sekretariat: <i>[Signature]</i>



Auszug aus dem Protokoll vom 5. April 2005

Beschluss Nr. 2005-155

6.04.01

Unterschutzstellung einer Rosskastanie Objekt Nr. 1030 an der Besmerstrasse 49

Erbengemeinschaft Peter Hartmann, Besmerstrasse 49

Auf dem Grundstück Besmerstrasse 49, Parzelle Nr. 317 befinden sich zwei grosse Kastanienbäume. Diese sind im Richtplan NHG Teil Natur und Landschaft mit den Nrn. 1026 und 1030 eingetragen.

Der grössere, ältere Kastanienbaum Nr. 1026 zwischen den Gebäuden wurde als wertvoll und der etwas jüngere Baum mit Nr. 1030 auf der Ostseite des Hauptgebäudes als erhaltenswert aufgeführt. Der Baum mit Nr. 1026 weist jedoch heute an den Schnittflächen viele Faulstellen auf, die in Zukunft stark zunehmen werden. Dadurch erhöht sich die Bruchgefahr des Baumes, so dass dieser bei Bedarf gefällt werden könnte. Als Ersatz sollte in der näheren Umgebung ein Hochstammbaum gepflanzt werden.

Der Baum Nr. 1030 wurde als erhaltenswert eingestuft. Dieser Kastanienbaum hat erst einen Teil seines Lebens gelebt. Mit fachmännischer Pflege überdauert er noch mehrere Jahrzehnte. Durch seine stattliche Grösse prägt der Baum die Umgebung des historischen Bauernhauses und die Landschaft im Besmer als Naturdenkmal. Dieser Baum stellt eine ökologische Nische für die einheimische Fauna dar und beeinflusst das Mikroklima auf vielfältige Weise positiv. Durch die Baumart AG, Weinfelden, Pflege und Diagnose für den Baum wurde ein Gutachten zur Schutzwürdigkeit des Baumes Nr. 1030 erstellt. Darin kommt man zum Schluss, dass dieser Baum neu als wertvoll eingestuft werden soll und somit die Schutzwürdigkeit gegeben ist. Pflegearbeiten müssen in Absprache mit der Bauverwaltung ausgeführt werden.

Der Stadtrat erwägt

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziff. 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschafts- und Stadtbild prägen, sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken usw. erwähnt.

Vorliegend steht eine Rosskastanie (Nr. 1030) zur Diskussion, welche gemäss dem eingeholten Fachgutachten ohne Zweifel schutzwürdig und damit im Sinne der zitierten Bestimmungen erhaltenswert ist. Der Kastanienbaum Nr. 1030 im Osten des Gebäudes Besmerstrasse 49 wird im Richtplan als wertvoll eingestuft und soll unter Schutz gestellt werden.

./.

Der Kastanienbaum Nr. 1026 zwischen den Gebäuden erhält die Einstufung erhaltenswert und kann auf Grund der Bruch- und damit der Unfallgefahr gefällt werden. Als Ersatz soll in der näheren Umgebung ein Hochstammbaum gepflanzt werden.

Zusammenfassend ist für den Kastanienbaum Nr. 1030 im Osten des Hauptgebäudes damit der nötige Schutz zu erlassen.

Der Stadtrat beschliesst

1. Der Kastanienbaum Nr. 1030 im Osten des Hauptgebäudes Besmerstrasse 49, gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird unter Schutz gestellt. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 317 hat den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht auf dem Grundstück.
3. Der Kastanienbaum Nr. 1026 zwischen den Gebäuden, gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird im Richtplan als erhaltenswert eingestuft und kann auf Grund der Bruch- und damit der Unfallgefahr gefällt werden. Als Ersatz soll in der näheren Umgebung ein Hochstammbaum gepflanzt werden.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Frau Olga Hartmann-Wigger, Besmerstrasse 49, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Frau Olga Hartmann, Besmerstrasse 49, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Herr Roland Hartmann, Besmerstrasse 49, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Frau Ursula Böni-Hartmann, Seestrasse 11, 8592 Uttwil (eingeschrieben)
 - Herr Herbert Hartmann, Besmerstrasse 49, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Frau Jolanda Nater-Hartmann, Wilerstrasse 20, 9602 Bazenheid (eingeschrieben)
 - Frau Rosmarie Hartmann, Wertbühlstrasse 2, 8575 Istighofen (eingeschrieben)

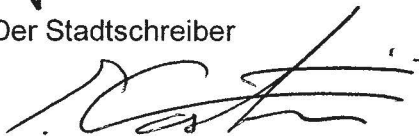
- Frau Irma Weber-Hartmann, Städtli 3, 8505 Pfyn (eingeschrieben)
- Frau Annelies Rütli-Hartmann, Wannenfeldstrasse 73, 8500 Frauenfeld (eingeschrieben)
- Frau Margrit Hartmann, Landhaus Halden, 9223 Halden (eingeschrieben)
- Frau Andrea Guerrisi-Hartmann, Kreuzlingerstrasse 32, 8555 Müllheim (eingeschrieben)
- Herr Hans Peter Hartmann, Lengwilerstrasse 17, 8598 Bottighofen (eingeschrieben)
- Anstösser gemäss Liste
- Thurg. Vogelschutz, Frau Ida Marbach, Unterdorfstrasse 14, 8355 Aadorf (eingeschrieben)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (eingeschrieben)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Stadtrat Reiner Bodmer
- Heinz Theus, Leiter Hochbau und Stadtplanung
- Alexander Uebersax, Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



Beilagen für Bauverwaltung

- Gutachten, Pläne und Fotos

Restaurant Besmer M. 1 : 2000

Kreuzlingen, den 08. März 2004 / BV / JN



BAUMBEURTEILUNG

Datum 7.01.2003

1 Baumdaten

Gutachten Nr. _____

Baum Nr. 1030
 Baumart Rosskastanie
 Stammumfang 359cm
 1m ü. Boden
 Höhe geschätzt 1800cm

Kunde Stadt Kreuzlingen
8280 Kreuzlingen
 Objekt Gasthaus z. Besmer
 Ortsbezeichnung 8280 Kreuzlingen

2 Standort

Bodenbeschaffenheit
Auffüllung / Abgrabung
 Mängel
 Stellung / Wert
 Bemerkungen

Wiese mit spärlicher Grasnarbe
Nordseite
Wurzelraum auf Nordseite vermutlich leicht aufgefüllt
Solitair, markant, gestalterisch wichtig
Grosse Bedeutung für die Gartenwirtschaft

3 Zustand

Visuelle Beurteilung: Biomechanik

- Stammfuss
- Stamm/Stämme
- Hauptäste/Gabelungen
- Kronenform
- Jahrestrieb
- Blattgrösse
- Belaubungsdichte
- Vitalität (VS 0-3)
- Bemerkungen

Wurzelanläufe auf Südseite sichtbar
Aufteilung in 2m Höhe in zwei Hauptstämmlinge
Aufrecht, z. Teil V-förmige Gabelungen
Breit, oval, arttypisch
Länge mittel
 -
Aufgrund des Feinastanteils normal
1-2, reduziertes Wachstum
Krone gekappt vor ca. 10-15 Jahren, starke
Ständertriebbildung

Visuelle Beurteilung: Schadstellen

- Anfahrtschäden
- Wunden / Faulstellen
- Kappstellen / Höhlungen
- Pilzfruchtkörper
- Rindenriss / Holzriss
- Totäste, Stummel
- Krebs / Bohrende Insekten
- Harz-/ Gummi-/ Schleimfluss
- Bemerkungen

Stamm Westseite (30cm x 10cm)
Mehrere, auf 10m Höhe im Bereich der Kappstellen
Mehrere im ganzen Kronenbereich verteilt
 -
Im Bereich der Kappstellen
Viele, im ganzen Kronenbereich verteilt
 -
Bakterienschleim im Bereich der Faulstellen
 -

Analyse von Holzzustand und Wandstärke mittels Resistograph (s. Beilage)

- Messung 1
- Messung 2
- Messung 3
- Messung 4

Bemerkungen

4 Zusammenfassung

*Markanter Solitairbaum mit gutem Allgemeinzustand,
der dringend Pflege benötigt.
Lebenserwartung 15-20 Jahre*

5 Schützenswert ☒

Nicht Schützenswert ☐

6 Empfehlung

*Pflege- und Entlastungsschnitt, Sicherung der beiden
Hauptstämmlinge.
Keine Kronenkappung mehr!*

7 Bild

Kronenansicht von der Westseite her

